Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer im Kalenderjahr 2027

Für den Markt Bad Bocklet wird die **Hundesteuer** gemäß § 9 der Hundesteuersatzung vom 05.12.1980 (LRABl. Nr. 40 vom 13.12.1980, lfd. Nr. 431), geändert durch Satzungen vom 12.12.1991 (LRABl. Nr. 33 vom 21.12.1991, lfd. Nr. 484), 13.11.2001 (LRABl. Nr. 25 vom 08.12.2001, lfd. Nr. 424) und 24.11.2004 (LRABl. Nr. 25 vom 04.12.2004, lfd. Nr. 331) für das Kalenderjahr 2027 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Hundesteuerpflichtige im Markt Bad Bocklet, die auf Grund der letzten Satzungsänderung vom 24.11.2004 einen Hundesteuerbescheid zugestellt bekommen haben, haben am **01. Januar 2027** die **gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2026** zu zahlen.

Die Steuersätze für das Kalenderjahr 2027 betragen - wie im Vorjahr – folgende Höhe:

a) für den ersten Hund	35,00	Euro,
b) für den zweiten Hund	45,00	Euro,
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	55,00	Euro,
d) für Kampfhunde	400,00	Euro je Hund.

Zu versteuern sind alle Hunde, die im Marktgemeindegebiet gehalten werden und älter als vier Monate sind. Die Steuerpflicht entfällt, wenn das steuerpflichtige Tier im Kalenderjahr 2027 nicht drei volle aufeinanderfolgende Kalendermonate gehalten wird (z.B. Abschaffung bis 31.03.2027, Steuerpflicht nach dem 01.10.2027).

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen.

Die Hundesteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn Änderungen in der Hundehaltung dem Markt Bad Bocklet bis zum 31.12.2026 mitgeteilt werden. In diesem Falle wird ein neuer schriftlicher Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Hundesteuer ist wie bisher auf folgende Konten zu überweisen:

Geldinstitut:	**BIC:**	**IBAN:**
Sparkasse Bad Kissingen	BYLADEM1KIS	DE69793510100000301093
VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG	GENODEF1BRK	DE70790650280007110391

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren) erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitszeitpunkt (01.01.2027) abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Bad Bocklet zu erkennen:

DE16ZZZ00000191547

Falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Betrag, der sich aus dem zuletzt zugestellten Bescheid ergibt, auf eines der oben aufgeführten Konten oder bei der Gemeindekasse im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer 9, Erdgeschoss, einzuzahlen. Bei Nichtzahlung ist die Gemeindekasse nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, den Betrag kostenpflichtig anzumahnen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 der o. g. Hundesteuersatzung für über vier Monate alte Hunde eine Anmeldepflicht besteht. Die Hundehalter von noch nicht angemeldeten Hunden werden deshalb aufgefordert, diese unverzüglich in der Gemeindekämmerei im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer 9, Erdgeschoss, anzumelden.

Wer seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt, kann nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bzw. einer Geldstrafe belegt werden.

Die Hundesteuersatzung liegt zur Einsichtnahme aus und kann im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer Nr. 9, während der allgemeinen Dienststunden oder im Internet unter www.badbocklet.de (https://badbocklet.de/verwaltung/satzungen-verordnungen) eingesehen werden.

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet,

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **(Markt Bad Bocklet)** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Markt Bad Bocklet) und **den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, 13/2007) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist derzeit nicht möglich.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung können auf der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bad Bocklet, 12.11.2026
MARKT BAD BOCKLET

Andreas Sandwall
1. Bürgermeister

BAYERN
MARKT BAD BOCKLET

Ausgehängt am: **20. November 2026**
Abgenommen am: **05. Februar 2027**